

# **Landesbibliothek Oldenburg**

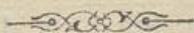
## **Digitalisierung von Drucken**

41. Stück, 09.01.1880

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 9. Januar 1880.) 41. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. December 1879, betreffend das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

### N<sup>o</sup>. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 27. December 1879.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. December 1879 beschlossen:

1. das nachstehende Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zum 1. Januar 1880 mit der Wirkung in Geltung zu setzen, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen;



2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland vom 1. Januar 1880 an nicht mehr stattfinden zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe noch für den aus versteuertem Branntwein bereiteten Essig gewährt werden kann, welcher

- a) vom Händler bis zum 10. Januar 1880,
- b) von dem Fabrikanten des Essigsprits bis zum Ablauf desjenigen Tages, an welchem zuerst Branntwein zur Essigbereitung für ihn denaturirt wird, jedenfalls aber vor dem 1. Februar 1880,

zur steueramtlichen Revision und Verschlußanlage gestellt und bis zum 1. April 1880 ausgeführt wird.

Oldenburg, 1879 December 27.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödeker.



# Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrollen gewährt.

### §. 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

### §. 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt d. h. zum



menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methyilirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methyilirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbetreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§. 6.

Als Denaturierungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichen Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Verschlussanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlussverletzung kann das Hauptzoll(steuer)amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden



Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

#### §. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Taragewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem in Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigen Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.



## §. 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbetreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturierungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfleistungen zu sorgen, auch sämtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

## §. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfnis zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusagechein für längstens je ein Kalenderjahr.

## §. 10.

Der Zusagechein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbetreibenden denaturirt werden darf;



2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbetreibenden,
  - a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern,
  - b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
  - c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Zusage Scheins dient Anlage C unter Ziffer I.

#### §. 11.

Dem Gewerbetreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) ankaufen will, erteilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbetreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

#### §. 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbetreibenden erhöhen.



## §. 13.

Gewerbetreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

## §. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbetreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§. 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

## §. 15.

Der Erlaubnißschemu muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in geeichten (§. 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbetreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;
3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.



Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III.

§. 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerci noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lagerraum als geeignet erscheint.

§. 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbetreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbetreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbetreibenden denaturirten Branntwein über die Gesamtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabsolgen. Statt der Aufschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19.

Gewerbetreibenden, welche sich im Besitz eines Zusage-  
scheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden,



ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

## §. 20.

Die Gewerbetreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbetreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinsteinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbetreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

## §. 21.

Die Gewerbetreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu füh-

D. I.



ren, und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusagechein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

#### §. 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein, sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Facturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme der Vorräthe an dena-

E. 1.

E. 2.

F.

E. 3.



turirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

## §. 23.

G. Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesamtmenge des für jeden Gewerbetreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

H. Das Hauptamt führt über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methyilirtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J auf.

J. Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen, sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

## II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

## §. 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:



den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farbbläcken für Tapeten,	der Farbbläcke, des Knallquecksilbers,	mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist;
3. von Chemikalien,	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Zallappenharz und Kammonium,	mit 5 Prozent Holzgeist oder $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl;
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 0,025 Prozent Thieröl;
4. von Essig,	des Essigs,	mit 10 Prozent Schwefeläther;
		mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).





Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

#### §. 25.

Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturierungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbetreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10). Die Prüfung der Denaturierungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

#### §. 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturierung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.



3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem abgrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmegewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung,

Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

D. 2.  
E. 4.

### C. Strafbestimmungen.

#### §. 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.



## Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
  - die Hutmacherei,
  - die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
  - die Goldleisten- und Rahmefabrikation,
  - die Fischbeinfabrikation,
  - die Korbmacherei,
  - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
  - die Buchbinderei;
3. die Zuckerrfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben\* (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farbbläcken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
  - a) des Chloroforms,
  - b) des Jodoforms,
  - c) des Chloralhydrats,
  - d) des Aethers (Schwefeläthers),
  - e) des Kollodiums,
  - f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essig-



fauren Zinks, essigfauren Baryts, der essigfauren Thonerde u. s. w.;

- g) des Hoffmannsgeistes,
- h) der sämtlichen Alkaloide,
- i) der Salicylsäure,
- k) der salicylsauren Salze,
- l) des Tannins,
- m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Galappenharz, Skammonium u. dergl.;

11. die Fabrikation von Essig und Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
  - a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
  - b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Apfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
  - c) der Essenzen, z. B. der Arrac-, Cognac-, Rum-essenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.



## Anlage B.

### Anleitung

zur

### Prüfung der Denaturierungsmittel.

#### I. Prüfung des Holzgeistes.

Die Prüfung des Holzgeistes geschieht in den Fabriken, welche denselben herstellen, und richtet sich auf die folgenden Eigenschaften:

1. spezifisches Gewicht,
2. Siedepunkt,
3. Mischbarkeit mit Wasser,
4. Mischbarkeit mit Natronlauge,
5. Aufnahmefähigkeit für Brom.

Zu 1. Das spezifische Gewicht des Holzgeistes darf  $0,810$  nicht übersteigen, d. h. seine mit einem geeichten Alkoholometer nach Tralles zu ermittelnde Stärke darf, nach Reduktion auf Normaltemperatur ( $12\frac{1}{2}^{\circ}$  R.), nicht geringer sein als 88 Prozent.

Zu 2. Bei einer Destillation von 100 Kubikcentimeter Holzgeist müssen bis zu einer Temperatur von  $60^{\circ}$  Réaumur mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in einem von 10 zu 10 Kubikcentimeter graduirten Glasgefäß 100 Kubikcentimeter Holzgeist abgemessen, in einen metallenen Destillirkolben gegossen und hier erhitzt. Durch den Stöpsel des Kolbens ist ein die Temperaturgrade von  $58$  bis  $62^{\circ}$  Réaumur an-



gebendes Thermometer bis in die Mitte des Kolbens eingelassen. Durch eine zweite Oeffnung des Stöpsels geht ein Glasrohr, welches die im Kolben entstehenden Dämpfe in einen sogenannten Liebig'schen Kühler und von hier den wieder verdichteten Holzgeist in das graduirte Glasgefäß zurückführt.

Zu 3. Der Holzgeist muß mit Wasser gemischt klar bleiben oder doch nur schwach opalisiren. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) 20 Kubikcentimeter Holzgeist und ebensoviel Wasser gegossen und durchgeschüttelt.

Zu 4. Der Holzgeist darf sich mit Natronlauge nicht völlig mischen. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Natronlauge zu beschaffen, deren spezifisches Gewicht nach einem amtlich beglaubigten Aräometer 1,<sub>3</sub> beträgt. In ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) werden 20 Kubikcentimeter dieser Natronlauge und 10 Kubikcentimeter Holzgeist gegossen und durchgeschüttelt. Nach einigem Stehenlassen muß mindestens noch 1 Kubikcentimeter Holzgeist ungelöst sein und sich oberhalb der übrigen Flüssigkeit angesammelt haben. Eine unterhalb des 30 Kubikcentimeterstrichs am Glasgefäß angebrachte Hülfsmarke gestattet die genaue Schätzung der ungelöst gebliebenen Menge.

Zu 5. Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung entfärben, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theile Brom und 80 Theilen 50 procentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es werden dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser gegossen und durchgeschüttelt, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzugegeben, worauf die Mischung farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß.



## II. Prüfung der außer Holzgeist zugelassenen Denaturierungsmittel.

### 1. Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther.

Die Prüfung dieser Denaturierungsmittel beschränkt sich auf die Feststellung des den betreffenden Stoffen eigenthümlichen Geruchs, durch welchen dieselben unzweifelhaft erkannt werden können.

### 2. Essig.

Der zur Denaturierung von Branntwein zu verwendende Essig muß einen Gehalt von wenigstens 6 Prozent Essigsäure (Essigsäurehydrat) haben. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft wird eine Lösung von 1 Gramm Phtalein, welches die Steuerbehörde liefert, in 500 Gramm Spirit von mindestens 95 Prozent Tralles hergestellt und eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre beschafft, welche zwei Theilmarken trägt. Die untere begrenzt ein inneres Volumen von 20, die obere ein solches von 30 Kubikcentimetern. Diese Röhre wird mit dem zu prüfenden Essig bis zur unteren Theilmarke gefüllt und dazu ein Tropfen der Phtaleinlösung gethan; hierauf wird so viel Doppelt-Normalnatronlösung zugegossen, daß die Flüssigkeit die obere Theilmarke erreicht. Ergiebt sich dann nach Schüttelung eine farblose Flüssigkeit, so hat der untersuchte Essig den verlangten Gehalt an Essigsäure. Nimmt dagegen die Flüssigkeit eine rothe Färbung an, so ist der Essig zum Zwecke der Denaturierung untauglich.



**I. Muster des Zusage Scheins**

(§. 10 des Regulativs).

**1. Bezüglich methyilirten Branntweins.**

Zusage Schein Nr. . . . .

**auf Steuervergütung für methyilirten Branntwein.**

Gültig bis 31. December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (den Fabrikanten Joh. Gottlieb Grunnert & Co.) zu (Halberstadt) antragsmäßig hierdurch gestattet, (in der Zeit vom 1. Februar bis 31. December 1880) Branntwein bis zur Gesamtmenge von (3 600) Litern absoluten Alkohols Zweckß Verwendung (bei der von ihnen betriebenen Herstellung von Lacken und Polituren) unter Steuerkontrolle mit 10 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen und (denselben) die Zusage ertheilt, daß (ihnen) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmenge derartig denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (die) Antragsteller überhaupt die einschlagenden Bestimmungen des Eingang gedachten Regulativ genau zu befolgen ha(ben), so (sind sie) insbesondere verpflichtet,

1. den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in Gebinden, welche mit der eichamtlich eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind, zu lagern,



2. denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
3. denselben weder zu veräußern noch anders als zu (dem) angegebenen Zwecke(n) zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

z.

z.

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Halberstadt) den (24. Januar 1880.)

(Königliches Hauptsteueramt)

.....



## 2. Bezüglich nicht methyilirten Branntweins.

(Vergl. S. 24 und 25 des Regulativs).

Zufageschein Nr. . . . .

### auf Steuerbergütung für nicht methyilirten Branntwein.

Gültig bis December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Fabrikanten Neumann) zu (Magdeburg) antragsmäßig hierdurch gestattet, (im Jahre 1880)

- a) Branntwein bis zur Gesamtmenge von (5 000) Litern absoluten Alkohols mit ( $\frac{1}{2}$  Prozent Terpentinsel) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Alkaloiden),
- b) Branntwein bis zur Gesamtmenge von (2 000) Litern absoluten Alkohols mit (10 Prozent Schwefeläther) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Kolloidum, Tannin, Salicylsäure und salicylsauren Salzen)

unter Steuerkontrolle denaturiren zu lassen, und die Zusage ertheilt, daß (ihm) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmengen derartig denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Bergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (der) Antragsteller überhaupt die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(t), so (ist er) insbesondere verpflichtet,

1. den Branntwein innerhalb der Gewerbsanstalt, in welcher derselbe verwendet werden soll, denaturiren zu lassen und den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte zu lagern;



2. den denaturirten Branntwein nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen;
3. denselben weder zu veräußern, noch anders als zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten.)

(Magdeburg), den (. . . . .)

(Königliches Hauptsteueramt)

.....

Bemerkung zu I. 2. (Zujageschein bezüglich nicht methyilirten Branntweins):

Für den Fall, daß Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denaturirt werden soll, ist in den Schein die Verpflichtung aufzunehmen, den so denaturirten Branntwein in Gebinden aufzubewahren, welche mit der eichamtlich eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind.



## II. Muster des Berechtigungsscheins

(§. 11 des Regulativs).

Berechtigungsschein Nr. . . . .

zum Ankauf von methylyrtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig (dem Möbelfabrikanten C. F. Müller) zu (Berlin . . . . . Straße Nr. . . . .) (für das Jahr 1880), 18 . ., jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, hierdurch die Berechtigung ertheilt, zur Vereitung von Möbelpolitur methylyrten Branntwein zu verwenden und solchen bis zur Gesamtmenge von (120) Litern bei Händlern, welchen der Verkauf seitens der Steuerbehörde gestattet ist, zu entnehmen.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. diesen Berechtigungsschein bei jedem Ankaufe von methylyrtem Branntwein dem Händler [zur Vermerkung der betreffenden Menge vorzulegen,
2. jeder Veräußerung des angekauften methylyrten Branntweins, desgleichen jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke sich zu enthalten.



Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Berlin), den ( . . . . . ).

(Königliches Hauptsteueramt für inländische Gegenstände)

. . . . .

#### Bemerkung zu II. Berechtigungsschein.

Wenn der Gewerbetreibende ein Kuponbuch (vergl. §. 17 des Regulativs) erhalten hat, tritt an Stelle der Bestimmung unter Ziffer 1 das Folgende:

- „1. bei jedem Ankauf von methylyrtem Branntwein dem Händler das Kuponbuch vorzulegen und die entsprechenden Kupons zu übergeben.“



### III. Muster des Erlaubnißscheins

(§. 15 des Regulativs).

Erlaubnißschein Nr. . . . .

zum Verkauf von methylyrtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. December 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Kaufmann Heinz) zu (Cöln) antragsmäßig hierdurch die Erlaubniß erteilt, während des Jahres 18 . . Branntwein zum Zweck des Verkaufs unter Steuerkontrolle mit 10 Prozent Holzgeist denaturiren zu lassen, und zugleich zugesichert, daß (ihm) für den so denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in Gebinden mit eichamtlich eingebraunter Angabe des Taragewichts zu lagern, auch denselben nur an solche Gewerbetreibende und Kleinhändler, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins beziehentlich der hauptamtlichen Genehmigungsverfügung ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar an erstere nicht in geringeren Mengen als je 10 Liter, an letztere nicht in geringeren Mengen als je 20 Liter,



2. beim Verkauf an Gewerbtreibende jedes Mal die betreffende Menge, und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung seines Namens und des Datums, auf dem Berechtigungsschein zu vermerken beziehentlich die entsprechenden Kupons sich übergeben zu lassen.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Cöln), den ( . . . . . )

(Königliches Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.)

.....



#### IV. Muster der Genehmigung des Kleinhandels mit methylyrtem Branntwein

(§. 16 des Regulativs).

Genehmigungsverfügung Nr. . . . . ,  
betreffend Kleinhandel mit methylyrtem Branntwein.  
Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig dem . . . . . zu . . . . . für das Jahr 18 . . hierdurch gestattet, methylyrten Branntwein von den seitens der Steuerbehörde zum Handel damit zugelassenen Personen zwecks Wiederkaufs anzukaufen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den methylyrten Branntwein nur in dem angemeldeten Raum zu lagern, auch niemals mehr als 3 Hektoliter auf Lager zu halten,
2. denselben nur an solche Gewerbtreibende, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar nicht in geringeren Einzelmengen als je 2 Liter,
3. auf dem Berechtigungsschein jedesmal die verkaufte Menge und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung von Datum und Namensunterschrift, zu vermerken, beziehentlich die entsprechenden Kupons sich übergeben zu lassen.



Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen  
Kontrollvorschriften ertheilt, deren Ergänzung  
oder Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten  
bleibt).

Oder: (Besondere Kontrollvorschriften werden nach  
Bedürfniß vorbehalten).

....., den .....

..... Haupt(steuer)amt.

.....





## Anlage D 1.

meldit-(Holzgeist), Die Denaturirung soll (in)  
der 1

(Unterschrift.)

Regi

er Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.  
och finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl,  
aut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten  
i Grunde gelegt.  
r die Ausführung der Denaturirung in der Art  
brüche mit 1 Liter angefügt werden.



Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturierung mit (10) Prozent-(Holzgeist), Die Denaturierung soll (in) der hieselbst belegenen Schiffsackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

(Breslau) den (15. Februar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturierungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den (16. Februar 1880).

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschrift.)

#### Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturierungen. Mittels eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturierungen angemeldet werden. Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturierung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.
2. Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarierten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturierung zu Grunde gelegt.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturierungsmittels ist für die Ausführung der Denaturierung in der Art abzurunden, daß
  - a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angefügt werden.
  - b) bei Thieröl mindestens  $\frac{1}{20}$  Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene  $\frac{1}{20}$  Liter als volles  $\frac{1}{20}$  gilt.
4. Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich 0,50 bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.





Eau- fende Nr.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
	Marke.	Num- mer.	einge- brannte Tara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkohol- gehalt in Pro- zenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).	Brutto- gewicht. Kilogr.	einge- brannte Tara. Kilogr.	Netto- gewicht nach Ab- zug der einge- brannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkohol- stärke in Prozen- ten nach Tralles.	Tem- peratur- nach Ré- aumur über oder unter Null.	wahre Alkohol- stärke in Prozen- ten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	△	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,55
				513		480								





II. Revisionsbefund

des Branntweins					
o= ht Ab= der e= ten a. r.	scheinbare Alkohol= stärke in Prozen= ten nach Tralles.	Tem= peratur= grade nach Ré= aumur über oder unter Null.	wahre Alkohol= stärke in Prozen= ten nach Tralles.	Menge.  Liter.	Menge nach Litem absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
.	11.	12.	13.	14.	15.
03	93, <sub>5</sub>	+ 7	95	249	236, <sub>55</sub>
18	90, <sub>5</sub>	+ 7	92	264	242, <sub>88</sub>



<p>Darin Spalte 23 reiner Branntwein Nach Alkohol (5 Liter 14 prozentem Spc (vergl. Spalte 17).</p>	<p>Bemerkungen der Steuerbanten, insbesondere bezüglich der De- naturierungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Be- schaffenheit der Stoffe.</p>
24.	25.
2 23 500	
2 24 288	
5 47 788	<p>1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Ver- schluß 1 Blei des Hauptsteuer- amts für inländische Gegen- stände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.</p>

her.



III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.									Bemerkungen der Steuerbanten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe.
Es sind vermischt			Des Gemisches				Das Gemisch entspricht Literprozenten (Spalte 19 $\times$ Spalte 22).	Darin Spalte 23 reiner Branntwein nach Alkohol Literprozenten (vergl. Spalte 17).	
Branntwein		mit Holzgeist)* Liter.	Menge (Spalte 16 und 18) Liter.	Stärke nach dem Alkoholometer					
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5, Liter.	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).			scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	22.	23.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	26 542	24 288	
510	477,58	48,0	559,0				52 104	47 788	

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

N. N., Steueraufseher.

\*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

5\*













Anlage D 2.

meldewein zur Denaturirung durch Vermischung  
mit C

(Unterschrift.)

2  
Regist  
(

ie Vermischung des Branntweins mit dem Wasser  
st ist.

ut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten  
zu Grunde gelegt.

Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter abso-  
ht von der Directivbehörde ein geringerer Wasser-

Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen  
Mindest



Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

meldet . . . . . Unterzeichnet . . . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) . . . . . den (20. Januar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den . . . . .

(Königliches Hauptsteueramt.)

**Anleitung.**

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmeldeb, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.

2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ S. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.

3. In Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklairten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinnengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.

4. In Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Directivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.

Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturirung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.





Lau- fende Nr.	I. Anmeldung						II. Revision			
	der Gebinde		des Braantweins				der Gebinde			des
	Marke.	Nummer.	einge- brannte Tara. Kilogr.	Menge Liter.	wahrer Alkohol- gehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litem absoluten Alkohols.	Brutto- gewicht. Kilogr.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	R. F.	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5





II. Revision s

der Gebinde			des
Netto- Gewicht nach Abzug der eingebraunten Tara.	eingebraunte Tara.	Nettogewicht nach Abzug der eingebraunten Tara.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
gr.	Kilogr.	Kilogr.	
	9.	10.	11.
0,5	90	400,5	91,5



befolte.	
Bran die Menge des Tempemisches gra Spalte 16 na 18 + 19 Réau über beträgt. unter Liter.	Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturierungsmittels.
12 20.	21.
+ 2310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essig- säure geprüft und von vorschriftsmäßiger Be- schaffenheit befunden.

auffeher.



befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.				Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturierungsmittels.	
Branntweins				Es sind vermischt					
Temperatur grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge.  Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Branntwein		mit			Die Menge des Gemisches (Spalte 16 + 18 + 19 beträgt.  Liter.
				Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser.  Liter.	Essig.  Liter.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+ 7	93	487	452,91	497	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essig- säure geprüft und von vorschriftsmäßiger Be- schaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

N. N., Steueraufseher.





No.	Name	Age	Remarks
1	John Smith	25	...
2	Mary Jones	30	...
3	James Brown	18	...

4	Elizabeth White	45	...
5	Robert Black	22	...
6	Sarah Green	35	...
7	Thomas Grey	15	...
8	Ann Hill	40	...
9	William Lee	20	...
10	Margaret King	38	...
11	George Young	12	...
12	Elizabeth Clark	42	...
13	Richard Evans	17	...
14	Ann Foster	32	...
15	John Adams	28	...
16	Mary Baker	33	...
17	James Miller	19	...
18	Sarah Wilson	37	...
19	Thomas Moore	16	...
20	Ann Taylor	41	...
21	George Hall	21	...
22	Elizabeth King	36	...
23	Richard Lee	18	...
24	Ann Clark	34	...
25	John Adams	29	...
26	Mary Baker	31	...
27	James Miller	20	...
28	Sarah Wilson	39	...
29	Thomas Moore	17	...
30	Ann Taylor	43	...









## Anlage E 1.

.....  
ein.

.....  
..... aufzubewahren.

)  
bis 39.)

naturirten Brauntweins zu führen.  
geschieht die Aufschreibung für jede Art, nach Bestim-  
mten Kontobuchs.  
in Spalte 4, 9, 10 nicht statt.  
in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus  
Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht  
ent aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Ver-  
zucht denaturirten Brauntweins erforderlich. Dieselbe  
am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamt-  
summen werden mit 1 angelegt.  
in Spalte 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.



# Kontobuch

des (Schiffslack-Fabrikanten . . . . .) zu . . . . .

über

## Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom . . . . . Das Buch ist . . . . .  
 Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind. . . . . aufzubewahren.  
 . . . . . den . . . . .

N. N. (D. St. Kontrolör).

### Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)  
 (Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

### Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit
  - a) 10 Prozent Holzgeist, oder
  - b) 5 Prozent Holzgeist, oder
  - c) Terpentinöl, oder
  - d) Thieröl, oder
  - e) Schwefeläther
 für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.  
 Läßt ein Gewerbetreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Aufschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.  
 Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.  
 Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieses braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittlung der Eiterprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angelegt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.





I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang						
Lau- fende Nr.	Der Denatu- rirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins.		Bemerkte der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Lau- fende Nr.	A. Entnahme zur Verwen-				
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Liter- prozenten.			Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
<b>Abtheilung I. Denaturirung 1880.</b>											
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., D. St. Contr. 17/2 N. N., St. Auff. 17/2. desgl. desgl. M. N., D. St. Contr. 5 3. N. N., St. Auff. 5 3	1.	Februar	21.	250	49,5	23 625
2.	März	5.	532,5	49 256		2.	März	3.	150	92	13 800
						3.	"	5.	300	92,5	27 750
						4.	"	11.	200	92,5	18 500
	Summa des Zugangs		1 091,5	101 360				900	—	83 675	
	Summa des Abgangs		900	83 675							
	Demnach Bestand		191,5	17 685							
<b>Abtheilung II. Denaturirung 1880.</b>											
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N., D. St. Contr. 20/2. N. N., St. Auff. 20/2. desgl. desgl. N. N., D. St. Contr. 10 3. N. N., St. Auff. 10 3.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—		2.	März	10.	538	—	—
	Summa des Zugangs		1 120	—				1 120	—	—	
	Summa des Abgangs		1 120	—							
	Demnach Bestand		—	—							





II. Abgang

A. Entnahme zur Verwen-

nr. ide r.	Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins		
	Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Liter- prozenten.
	7.		8.	9.	10.

**Abtheilung I. Denaturirung  
1880.**

Februar	21.	250	49,5	23 625
März	3.	150	92	13 800
"	5.	300	92,5	27 750
"	11.	200	92,5	18 500
		900	—	83 675

**Abtheilung II. Denaturirung  
1880.**

Februar	21.	582	—	—
März	10.	538	—	—
		1 120		



---

---

an d

---

ding.

---

Vermerke

der

denatu  
foll r

Steuer-Aufsichtsbeamten.

---

15.

---

mit

Herstell

"

"

"

Abschluß geprüft und richtig befunden.

2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.

mit

Herstellu:

"

Abschluß geprüft und richtig befunden.

2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.



## an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung		Vermerke des Konto: Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
	Die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l)	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.		
11.	12.	13.	14.	15.

## mit 10 Prozent Holzgeist.

Herstellung von Schiffsalack.				
" " "				
" " "				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.

## mit 10 Prozent Schwefeläther.

Herstellung von Salichsäure.	kg 450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
" " "	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., D. St. Kontr.













Anlage E 2.

ein.

vo ..... aufzubewahren.

im Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.  
Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und  
denaturirung überwacht haben, bescheinigt.  
lich an dem Tage auszufüllen, an welchem die ver-  
und mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln.  
re werden mit 1 angelegt.  
stießen.



# Kontobuch

des Kaufmanns) . . . . . zu . . . . .

über

## Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, welche mit einer  
vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . .  
. . . . . aufzubewahren.

. . . . . den . . . . .

N. N. (D. St. Kontrolör).

### A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage anzufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.  
Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Branntwein an Gevertreibende verkauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln.  
(Kupon-Sammelbuch.)
4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.





I. Zugang an denaturirtem Brauntwein.					II. Abgang an														
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Brauntweins		Bemerkte der Steuer-Aufsichts-beamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Es sind Des verkauften denaturirten Brauntweins										
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.								
												1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	1880						1880												
1.	Februar	17.	558	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., D. St. N. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	6 900								
						2.	Februar	20.	187	92	17 204								
						3.	Februar	21.	10	92	2 760								





II. Abgang an

Es sind

Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Brauntweins		
Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
7.		8.	9.	10
1880				
Februar	19.	75	92	6 900
Februar	20.	187	92	17 204
Februar	21.	10	92	2 760



Denatur		
verkauft.		
ft	Bemerke des Konto- Inhabers.	Bemerke der Steuer- Aufsichts- beamten.
Manfol.	16.	17.
Möbelfabri 37		
Kaufmann 39		
Hutmacher 17		



denaturirtem Branntwein.

verkauft.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkte des Konto-Inhabers.	Bemerkte der Steuer-Aufsichts-beamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation,		Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
		deren Art und Nummer.	ausgestellt vom				
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungs-schein 5	H. St. A. Potsdam	Fakturenbuch	37		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandels-geneh. 12	H. St. A. für inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Hutmacher C. Fund	Straußberg	Berechtigungs-schein 3	H. St. Amt Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		





No.	Name	Vater	Mutter	Geburtsort	Taufdatum
1	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...
45	...	...	...	...	...
46	...	...	...	...	...
47	...	...	...	...	...
48	...	...	...	...	...
49	...	...	...	...	...
50	...	...	...	...	...









Anlage E 3.

n.

dem U .....  
..... aufzubewahren.

1. § Brauntwein gestattet worden ist.
2. § mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln  
(S u verweisen ist.



# Kontobuch

de(s Kaufmanns) ..... zu .....

über

Zugang und Abgang an methylyrtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, welche mit einer von . . . . . Das Buch ist . . . . .  
dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind. . . . . aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (D. St. Kontrolör).

## A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen der Kleinhandel mit methylyrtem Branntwein gestattet worden ist.
2. Die von Gewerbtreibenden über die gekauften Mengen methylyrten Branntweins ausgehändigten Kupons sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln (Kupon-Sammelbuch), auf welches in Spalte 12 und 13 zu den bezüglichen Einträgen der Spalten 6 bis 11 zu verweisen ist.





I. Zugang an methylyirtem Branntwein.					II. Abgang an				
Tausende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylyirten Brannt- weins. Liter.	Tausende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylyirten Brannt- weins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
1.	1880 Februar	10	Karl Schubert	Berlin	180	1.	1880 Februar	14.	5
						2.	—	15.	10





II. Abgang an				
Nr. des Kaufens Methy- lirten Brannt- weins.	Kaufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methy- lirten Brannt- weins.  Liter.
		Monat.	Tag.	
5.	6.	7.		8.
		1880		
80	1.	Februar	14.	5
	2.	—	15.	10



methy

ht:

Bemerkungen.

att.

3.

14.

Hu<sup>3</sup>

Di<sup>3</sup>

Lageraum des methyirten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammlung revidirt. Nichts zu erinnern gefunden.

15./2.

N. N.,  
D. St. Kontrolör.



methyliertem Branntwein.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Verechtigungschein		Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
		ausgestellt vom:	unter Nummer.			
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Gutmacher Heinz Tischerer Franz	Hersfeld daselbst	H. St. A. Magdeburg. desgleichen.	9 4	Kladde Kupon- Sammelbuch	6 2	Lageraum des methylierten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammlung revidiert. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2.  N. N., D. St. Kontrolör.













## Anlage E 4.

.....  
ein.

.....  
zeichnen ..... aufzubewahren.

1. Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig dena-
2. in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der An-  
sicht überwacht haben, bescheinigt.
3. Bestimmung für die Essigbereitung aus dem Gefäß ent-  
sprechend der Bestimmung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. bezieht sich am Tage auszufüllen, an welchem die  
jährliche Eintragung ohne Angabe der Käufer.
5. in dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum



# K o n t o b u c h

de(s) (Essigfabrikanten) ..... zu .....

über

## Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unter-  
zeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch .....  
..... aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (D. St. Kontrolör).

### A n l e i t u n g.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendeter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind
  - a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
  - b) die Einträge in Spalte 13 und 14 an jedem Betriebstage, beziehentlich am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. Die Spalten unter „III. Verkauf von Essig“ (15 bis 20) sind für jeden Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich am Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.  
Bezüglich kleinerer gegen sofortige Baarzahlung verabfolgter Einzelmengen genügt die tägliche summarische Eintragung ohne Angabe der Käufer.
5. Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Essig“ (Spalte 21 bis 23) geschehen täglich, beziehentlich jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.





I. Zugang an denaturirtem Branntwein.				II. Abgang von denaturirtem Branntwein.											
Laufende Nr.	Der Denaturirung.		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins. Liter	Bemerkungen der Steuer-Aufsichts-Beamten.	Laufende Nr.	A. Entnahme zur Verwendung.						B. Eßfig-erzeugung.			
	Monat.	Tag				Der Eintragung		Menge des entnommenen denaturirten Branntweins. Liter	Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit			Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Eßfig gewonnen			
						Monat.	Tag.		Eßfig	von Proz. Gehalt an Eßigsäure (Eßigsäurehydrat).	Wasser.	Bezeichnung der Art.	Menge.	Menge nach Literen.	von Proz. Gehalt an Eßigsäure (Eßigsäurehydrat).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
	1880.				1880.										
1.	Januar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. D. St. R. 29/1.	1.	Januar	30.	310	60	5,5	250	Bi	45	1 269	7,5
				N. N. St. N. 29/1.	2.	"	31.	320	60	5,5	250	"	50		
2.	Februar	5.	2 153	desgl. N. N. D. St. R. 5/2.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	"	45	1 308	8
				N. N. St. N. 5/2.	4.	"	2.	320	60	5,5	250	"	50		
3.	Februar	12.	2 362	desgl. N. N. D. St. R. 12/2.	5.	"	3.	325	60	5,5	240	"	50	1 316	7
				N. N. St. N. 12/2.	6.	"	4.	330	60	5	250	"	50		
					7.	"	5.	320	60	5,5	250	"	40	1 271	7,5
					8.	"	6.	320	60	5,5	250	"	50		
					9.	"	7.	310	60	5,5	240	"	50	1 314	7
					10.	"	8.	315	60	6	250	"	50		
					11.	"	9.	310	60	6	240	"	60	1 282	7,5
					12.	"	10.	320	60	5	250	"	50		
					13.	"	11.	315	60	5,5	250	"	45	1 252	7,5
					14.	"	12.	305	60	6	240	"	55		
					15.	"	13.	330	60	5,5	260	"	45	1 301	7
					16.	"	14.	310	60	6	260	"	50		



g von denaturirtem Branntwein.

e zur Verwendung.					B. Essig- erzeugung.	
Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit					Mittelft der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen	
Essig		Wasser.	anderen Flüssigkeiten		Menge nach Litern.	von Proz. Gehalt an Essig- säure (Essig- säure- hydrat).
Liter	von Proz. Gehalt an Essig- säure (Essig- säure- hydrat).		Bezeich- nung der Art.	Menge.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
60	5,5	250	Bi	45	1 269	7,5
60	5,5	250	"	50		
60	6	250	"	45	1 308	8
60	5,5	250	"	50		
60	5,5	240	"	50	1 316	7
60	5	250	"	50		
60	5,5	250	"	40	1 271	7,5
60	5,5	250	"	50		
60	5,5	240	"	50	1 314	7
60	6	250	"	50		
60	6	240	"	60	1 282	7,5
60	5	250	"	50		
60	5,5	250	"	45	1 252	7,5
60	6	240	"	55		
60	5,5	260	"	45	1 301	7
60	6	260	"	50		



		Essig.	
Der et Eintrag	lung von	Bermerke des Konto- Inhabers.	Bermerke der Steuer- Aufsichts- Beamten.
Monat.	Menge des Fabrikates.  kg		
15.	23.	24.	25.
Februar			
"			
"			
"			
"			
—	2 625	Febr. 6. N. N.	
—	2 495	Febr. 13. N. N.	



III. Verkauf von Essig.							IV. Verarbeitung von Essig.			Bemerkte des Konto- Inhabers.	Bemerkte der Steuer- Aufsichts- Beamten.
Der Eintragung		Menge des ver- kauften Essigs  Liter	Des Verkäufers		Der Verkauf ist gebucht		Es sind verwendet				
Monat.	Tag.		Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kauf- männischen Buchs.	Blatt.	Essig.	Zur Herstellung von			
								Art des Fabrikates.	Menge des Fabrikates.  kg		
15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Februar	1.	450	A. Schäfer	Berlin	Fakturenb.	137					
"	2.	38	—	—	Kladde	17					
"	4.	500	G. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25					
"	4.	10	—	—	Kladde	19					
"	5.	82	—	—	"	20					
—	—	—	—	—	—	—	2 260	Weizucker	2 625	Febr. 6.	N. N.
—	—	—	—	—	—	—	2 245	besgl.	2 495	Febr. 13.	N. N.





No.	Name	Author	Title	Year	Volume	Page	Remarks
1	...	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...	...	...
45	...	...	...	...	...	...	...
46	...	...	...	...	...	...	...
47	...	...	...	...	...	...	...
48	...	...	...	...	...	...	...
49	...	...	...	...	...	...	...
50	...	...	...	...	...	...	...
51	...	...	...	...	...	...	...
52	...	...	...	...	...	...	...
53	...	...	...	...	...	...	...
54	...	...	...	...	...	...	...
55	...	...	...	...	...	...	...
56	...	...	...	...	...	...	...
57	...	...	...	...	...	...	...
58	...	...	...	...	...	...	...
59	...	...	...	...	...	...	...
60	...	...	...	...	...	...	...
61	...	...	...	...	...	...	...
62	...	...	...	...	...	...	...
63	...	...	...	...	...	...	...
64	...	...	...	...	...	...	...
65	...	...	...	...	...	...	...
66	...	...	...	...	...	...	...
67	...	...	...	...	...	...	...
68	...	...	...	...	...	...	...
69	...	...	...	...	...	...	...
70	...	...	...	...	...	...	...
71	...	...	...	...	...	...	...
72	...	...	...	...	...	...	...
73	...	...	...	...	...	...	...
74	...	...	...	...	...	...	...
75	...	...	...	...	...	...	...
76	...	...	...	...	...	...	...
77	...	...	...	...	...	...	...
78	...	...	...	...	...	...	...
79	...	...	...	...	...	...	...
80	...	...	...	...	...	...	...
81	...	...	...	...	...	...	...
82	...	...	...	...	...	...	...
83	...	...	...	...	...	...	...
84	...	...	...	...	...	...	...
85	...	...	...	...	...	...	...
86	...	...	...	...	...	...	...
87	...	...	...	...	...	...	...
88	...	...	...	...	...	...	...
89	...	...	...	...	...	...	...
90	...	...	...	...	...	...	...
91	...	...	...	...	...	...	...
92	...	...	...	...	...	...	...
93	...	...	...	...	...	...	...
94	...	...	...	...	...	...	...
95	...	...	...	...	...	...	...
96	...	...	...	...	...	...	...
97	...	...	...	...	...	...	...
98	...	...	...	...	...	...	...
99	...	...	...	...	...	...	...
100	...	...	...	...	...	...	...





Faint, illegible text and a table structure on aged paper. The table has approximately 4 columns and 10 rows. The text is too faded to transcribe accurately.





## Anlage F.

anntwein

n zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die  
Ergebnissalsbald in ein Formular nach diesem Muster zu  
übertrage (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen  
Bezirk de



**A b s c h l u ß**

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr  $\frac{1. \text{ Januar}}{31. \text{ März}}$  1880).**A n l e i t u n g.**

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.





I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des in Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

**Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.**

945	3 120	4 065	3 090	975
-----	-------	-------	-------	-----

**Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.**

85	850	935	935	—
----	-----	-----	-----	---

Braunsberg, den 31. März 1880.

Zu Uebereinstimmung mit dem  
Kontobuch.

2. 4. 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

Mergel.





II.

Stand  
klasse des  
Jahrs  
alte 3  
niger  
alte 4).

B e s c h e i n i g u n g

des

Bezirks-Oberkontrolörs.

iter.

5.

6.

1875

Zu Uebereinstimmung mit dem  
Kontobuch.

er.

2. 4. 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

Mergel.



Anlage G.

Händler.

☉  
angefie

ntsstelle stattfindenden Gewerbebetrieb oder Handel.  
Jeder ☉, welche Brauntwein auf mehrerlei Weise dena-  
turiren (tlich der Nachrechnung und etwaigen Berichtigung.  
gen abgeschlossen und nebst den zugehörigen An-  
meldung



**R e g i s t e r**

des

(Steueramts) zu . . . . .

über

**Denaturirung von Branntwein für Gewerbetreibende und Händler.**

im

Vierteljahr . . . . .

Enthält . . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten  
angefegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . . . .

N. N. (D. St. Inspektor).

**A n l e i t u n g.**

Das Register umfaßt alle Anmeldungen zur Denaturirung von Branntwein für einen im Bezirke der Amtsstelle stattfindenden Gewerbebetrieb oder Handel. Jeder Gewerbetreibende oder Händler erhält im Register ein eigenes Konto, welches bezüglich derjenigen Gewerbetreibenden, welche Branntwein auf mehrerer Weise denaturiren lassen, in die entsprechenden Unterabtheilungen zerfällt.

Die Einträge in Spalte 3 erfolgen nach Maßgabe der Einträge in Spalte 17 der Anmeldungen, vorbehältlich der Nachrechnung und etwaigen Berichtigung. Das Register wird am Ende des Vierteljahres in allen Kontos und beziehentlich deren Unterabtheilungen abgeschlossen und nebst den zugehörigen Anmeldungen an das Hauptamt eingesendet.

8\*









---

---

B e m e r k u n g e n .

---

4.

---





Anlage II.

...  
werblichen Zwecken.

©  
angefi

18).  
stellung unter fortlaufender Nummer nachgewiesen.



**Notizbuch**

des

Haupt(Steuer)amts zu .....

nach §. 23 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Enthält . . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten  
angefiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den .....

N. N. (D. St. Inspektor).

18(80) 18(81) u. f. w.

**A n f e i t u n g.**

Das Notizbuch wird nach Kalenderjahren mit folgenden Abtheilungen und Unterabtheilungen geführt:

## I. Zusageſcheine:

1. über methyilirten Branntwein (§. 9 des Regulativs),

2. über nicht methyilirten Branntwein (§. 25 und 9 des Regulativs).

## II. Berechtigungsſcheine (§. 11 des Regulativs).

## III. Erlaubnißſcheine (§. 14 des Regulativs).

## IV. Genehmigungen des Kleinhandels mit methyilirtem Branntwein (§. 16 des Regulativs).

In jeder Abtheilung bezw. Unterabtheilung werden die dahin gehörigen Scheine zc. nach der Zeitfolge der Ausstellung unter fortlaufender Nummer nachgetragen.





Laufende Nr.	Bezeichnung der Gewerbetreibenden oder Händler.		Bemerkungen.
	Name. (Bei den Gewerbetreibenden ist auch die Art des Gewerbes anzugeben.)	Ort.	
<b>Jahr 1880.</b>			
<b>I. Zusagescheine.</b>			
1. über methylyirten Branntwein.			
1.	Wandel, Schiffsladfabrik.	Coblenz.	
2.	u. f. w.		
3.	u. f. w.		
2. über nicht methylyirten Branntwein.			
		u. f. w.	





---

Bemerkungen.

---



Anlage J.

wein.

st zugehörigen Anmeldungen, eine Liquidation über  
die den Ver Vergütung aufzustellen und der Direktivbehörde  
einzureich



**Liquidation**

des

Haupt(Steuer)amts zu . . . . .

über

**Branntweinsteuer-Vergütung für denaturirten Branntwein.**

Vierteljahr (. . . . .).

**A n l e i t u n g.**

Nach diesem Muster hat das Hauptamt vierteljährlich, auf Grund der Denaturirungs-Register (Muster G) nebst zugehörigen Anmeldungen, eine Liquidation über die den einzelnen Gewerbetreibenden und Händlern, für welche Branntwein denaturirt worden ist, zu gewährende Steuervergütung aufzustellen und der Directivbehörde einzureichen.





Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden oder Händlers.		Menge des Branntweins, für welchen die Steuervergütung zu gewähren ist.  Alkoholliterprocente.	Berechnung der Steuervergütung nach dem bei der Ausfuhr von Branntwein gelten- den Satze.		Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.		Mar.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5		6.





Berechnung der  
Steuervergütung  
nach dem bei der  
Ausfuhr von  
Branntwein gelten-  
den Satze.

Bemerkungen.

Mark.

Pf.

5

6.